

Edith Schwab, Marion von zur Gathen (VAMV e.V. Bundesverband)

Stellungnahme zur Begleitforschung über die Umsetzung der Neuregelung der Reform des Kindschaftsrechts

Mit der Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen im Kindschaftsrecht sollte ein wichtiger Beitrag zur Evaluierung von Gesetzen geleistet werden. Die objektive Wirkung der Reform auf die Situation von Eltern und Kindern nach Trennung und Scheidung sollte im Zentrum dieser Forschungsarbeit liegen. Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) hat sich mit den Ergebnissen der Studie umfassend beschäftigt. Die Studie zur Wirkungsweise der Reform konnte die Erwartungen unseres Verbandes, die Lebenswirklichkeit von Eltern und Kindern nach Trennung und Scheidung objektiv abzubilden und damit Wege für eine Verbesserung der Situation der Betroffenen, unabhängig von der Sorgeform, aufzuzeigen, nicht erfüllen.

Mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 sind zahlreiche Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Der Gesetzgeber strebte mit dieser Reform eine grundsätzliche Stärkung der Rechte des Kindes an. Diese Stärkung sollte durch einen Paradigmenwechsel von der Erwachsenenperspektive zur Perspektive

des Kindes, durch einen Wechsel vom juristischen Interventionsansatz zum sozialpflegerischen Ansatz beim Sorge- und Umgangsrecht und durch eine Stärkung elterlicher Autonomie erfolgen. Damit sollte ein Rahmen geschaffen werden, der die Situation von Eltern und Kindern nach Trennung und Scheidung nachhaltig verbessert.

Um die Reform auf ihre rechtstatsächliche Wirkung zu überprüfen, wurde bereits im April 1998 durch das Bundesministerium der Justiz ein Forschungsvorhaben zu den Auswirkungen der Kindschaftsrechtsreform ausgeschrieben. Im Mittelpunkt dieser Untersuchung sollte die Lebenslage von Kindern nach Trennung und Scheidung ihrer Eltern stehen. Mit Hilfe der Studie sollte zum einen die Wirkungsweise der Reform hinreichend beschrieben und notwendige Verbesserungen aufgezeigt werden. Zum anderen sollte sie als direkte Erfolgskontrolle für den Gesetzgeber dienen. Die Umsetzung des Forschungsauftrages und die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden in Fachkreisen, Verbänden und bei Betroffe-

nen durchaus kontrovers und zum Teil sehr kritisch diskutiert.

Konzeption und Ablauf der Erhebung

Das Forschungsvorhaben zur rechtstatsächlichen Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts ging an Professor Roland Proksch, Präsident der Ev. Fachhochschule in Nürnberg. Das Forschungsvorhaben erstreckte sich über einen Zeitraum von vier Jahren. Die Untersuchung gliedert sich in drei Teile: Im ersten Teil der Studie wurden bundesweit Eltern mit gemeinsamen minderjährigen Kindern befragt, deren Ehe im ersten Quartal 1999 geschieden wurde. Die Datenerhebung erfolgte mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens in zwei Zyklen im Abstand von ca. einem Jahr. Die Eltern wurden umfassend hinsichtlich ihrer ökonomischen, psychischen und sozialen Situation nach Trennung und Scheidung befragt. Die Sicht des Kindes wurde hierbei allein auf der Grundlage der Wahrnehmung der Eltern abgebildet. Die Fragebögen wurden den Eltern von ihren zuständigen Familiengerichten zugeleitet. Zur Auswertung für den ersten Befragungszyklus gelangten 7.647 Fragebögen und damit etwas mehr als 20 % der Angeschriebenen. In der zweiten Elternbefragung konnten 62,4 % der Eltern aus dem ersten Zyklus erreicht werden.

Im zweiten Teil der Untersuchung wurden Richter/innen, Rechtsanwält/innen und Jugendämter zu ihren Erfahrungen mit der Wirkungsweise der Reform befragt.

Um die Erkenntnisse aus den beiden vorangegangenen Untersuchungsteilen zu festigen, wurden im dritten und letzten Teil der Studie strukturierte (Leitfaden-) Interviews mit je 25 Müttern, Vätern und Kindern sowie einigen Vertretern/innen der Professionen durchgeführt.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Studie erfolgte ebenfalls in drei Teilschritten. Der VAMV-Bundesverband hat bereits zum zweiten Zwischenbericht eine umfassende Stellungnahme erarbeitet. Der Endbericht liegt dem Verband seit Anfang 2003 vor.

Die Situation von Eltern und Kindern nach

Trennung und Scheidung –

Grundsätzliche Aussagen der Studie

Vier Jahre nach dem Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform liegt mit der Studie von Prof. R. Proksch eine umfassende Beschreibung der Situation von Eltern und Kindern nach Trennung und Scheidung vor.

Die durchgeführte wissenschaftliche Begleitforschung erhebt eine Vielzahl von interessanten Einzelergebnissen zu den Auswirkungen der Reform, insbesondere im Bezug auf die Unterschiede zwischen den

Sorgeformen „gemeinsame Sorge“ und „alleinige Sorge“. Der Vergleich der beiden Sorgeformen miteinander und im Hinblick auf ihren Einfluss auf andere naheheliche Bereiche wie Unterhalt und Umgang zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamte Studie. Damit soll gezeigt werden, dass die Strukturveränderungen, die mit der Reform wirksam geworden sind („Regelfall“ gemeinsame Sorge), einen nachhaltigen Einfluss auf das Verhalten von Eltern und Kindern nach Trennung und Scheidung haben. Aussagen über die Entwicklung vor und nach der Reform können mit dieser Studie nicht gemacht werden. Hierzu fehlt der Vergleich mit der Situation von Eltern und Kindern vor der Reform.

Die erhobenen Daten geben einen Überblick über die ökonomische, soziale und psychische Situation von Eltern und Kindern in der nahehelichen Zeit. Grundsätzlich können hierzu an Hand der Ergebnisse der Studie folgende Aussagen gemacht werden:

- Nach wie vor liegt der Lebensmittelpunkt der Kinder nach Trennung und Scheidung überwiegend bei den Müttern (S. 61). Damit wird deutlich, dass die tatsächliche Sorge, die sich an den Aufenthalt des Kindes bindet, weiterhin überwiegend von den Müttern ausgeübt wird.
- Auch die Erhöhung der statistischen Gesamtverteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge hat keinen signifikanten Einfluss auf die tatsächlich gelebte Sorge genommen.
- Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass die finanziellen Probleme von Eltern nach Trennung und Scheidung, unabhängig von der Sorgeform, auf relativ hohem Niveau verharren. Trennung und Scheidung sind demnach vor allem für die betroffenen Mütter mit einem hohen Verarmungsrisiko verbunden. Selbst wenn die Ergebnisse der Studie zutreffen, dass sich die Unterhaltszahlungen, besonders bei gemeinsamem Sorgerecht, deutlich verbessert haben, können diese nicht darüber hinwegtäuschen, dass durch den Unterhalt die tatsächlichen Kosten für ein Kind durch die Regelbeträge nicht gedeckt werden (vgl. interne Erhebung VAMV, Juni 2000). Die Angaben der befragten Eltern zum tatsächlichen Bedarf an Kindesunterhalt decken sich mit dieser Aussage (S. 178).
- Auch die Erkenntnisse der Studie zum Umgangsrecht verweisen auf erhebliche Schwierigkeiten von Eltern mit den neuen gesetzlichen Regelungen, unabhängig von der Sorgeform (S. 152).

Die Situation von Eltern und Kindern nach der Kindschaftsrechtsreform hat sich, laut Einschätzung von Prof. Proksch, in zahlreichen Bereichen positiv verändert. Besonders die Ausweitung der gemeinsamen Sorge als „übliches“ Sorgemodell soll

eine deutliche, allgemeine Verbesserung für die Betroffenen erreicht haben. Diese Einschätzung soll in den folgenden Ausführungen auf Grundlage der in der Studie erhobenen Daten kritisch beleuchtet werden.

Die Ergebnisse der Studie – eine kritische Betrachtung

Ein zentrales Anliegen der Studie von Prof. R. Proksch war es, die Lebenslage von Kindern und ihren Eltern nach Trennung und Scheidung zu erforschen. Als Vergleichsgrößen in der Studie dienen jedoch allein die Sorgeformen „gemeinsame Sorge“ und „alleinige Sorge“. Die spezifischen Probleme beider Sorgeformen wurden in der Studie nicht ausreichend thematisiert. Vielmehr wurden die Sorgeformen lediglich miteinander verglichen und auf ein „besser“ und „schlechter“ reduziert. Damit wurde eine inhaltliche Tendenz zur positiven Bewertung der gemeinsamen Sorge bereits im Aufbau der Studie festgelegt. Hierin liegt nach Ansicht des Verbandes der entscheidende Schwachpunkt der Studie.

Die Tendenz der Studie ist darauf ausgerichtet zu beweisen, dass sich das Sorgemodell der gemeinsamen Sorge als grundsätzlich bessere Sorgerechtsform darstellt. Dass diese Form des Vergleiches beider Sorgemodelle, unabhängig von den Gründen für dieses Modell, zu einer verkürzten und einseitigen Darstellung der Untersuchungsergebnisse führt, soll im Folgenden aufgezeigt und die von Prof. R. Proksch vorgenommene Interpretation differenziert betrachtet werden.

A. Sorgelform

Prof. Proksch kommt nach Auswertung der Ergebnisse der Studie zu dem Schluss, dass die Eltern mit gemeinsamer Sorge grundsätzlich zufriedener sind als Eltern mit alleiniger Sorge (S. 413). Die erhobenen Daten können diese Aussage nicht stützen.

Zu den Fragen nach der grundsätzlichen Zufriedenheit in der Zusammenarbeit mit dem anderen Elternteil geben knapp 60 % der Eltern mit gemeinsamer Sorge, bei denen die Kinder leben, an, dass die Zusammenarbeit nicht gut sei. Das zeigt auch ein Vergleich in der Bewertung der Beziehung der Eltern untereinander. So beurteilten die Eltern mit gemeinsamer Sorge die Beziehung zum anderen Elternteil mit 42,4 % als gespannt, hingegen nur 40,8 % aller Eltern mit alleiniger Sorge.

Auch die Detaillierungsergebnisse zum Fragenkomplex „Kooperation“ unterstützen dieses Bild: So geben 76 % der Elterngruppe mit gemeinsamer Sorge an, dass die Expartner sie nicht unterstützen, 78 %, dass der andere Elternteil sie nicht entlastet. Bemerkenswert ist, dass diese Angaben im Endbericht nicht mehr detailliert auftauchen. Hier wird nur noch nach

dem Verantwortungsgefühl für die gemeinsamen Kinder gefragt (S. 105).

Immerhin haben ca. ein Drittel der Eltern mit gemeinsamer Sorge, bei denen die Kinder leben, Zweifel an der Richtigkeit dieser Entscheidung oder halten diese im nachhinein für falsch (S. 117).

Vergleicht man diese Ergebnisse mit denen zur alleinigen Sorge, so stellt man bei dieser Elterngruppe eine größere Zufriedenheit fest: 92 % der Mütter mit alleiniger Sorge sind zufrieden bzw. sehr zufrieden mit ihrer Situation, nur 1 % ist unzufrieden bzw. sehr unzufrieden mit ihrer Situation (S. 119).

Die unterschiedliche Beurteilung der befragten Eltern mit alleiniger Sorge und ohne Sorge im Hinblick auf die Zufriedenheit der Kinder mit der Sorgeform nimmt Prof. R. Proksch zum Anlass, um diesen Eltern ein hohes Konfliktpotential zu unterstellen. Während Mütter und Väter, *die die alleinige Sorge ausüben*, die Zufriedenheit ihrer Kinder als sehr hoch einschätzen, beurteilt die Elterngruppe ohne Sorge (und Kinder) die Situation der Kinder gegensätzlich. Bei diesen Eltern sind laut Prof. R. Proksch Auseinandersetzungen beim Umgang zu erwarten. Hier wird ein unzulässiger Kausalzusammenhang zwischen Sorgeform und Konfliktpotential hergestellt. Die Frage nach der Sorgerechtsform stellt sich in der Regel zeitlich nach der Konfliktsituation. Damit gehen die Interpretationen von Prof. R. Proksch von einer umgekehrten Kausalität aus.

An dieser Stelle wird deutlich, wie problematisch die Einengung der Vergleichsgruppen (alleinige und gemeinsame Sorge) ist und damit die Interpretationen zur Funktionalität von Sorgeformen, die sich auf einen Vergleich zwischen diesen beiden beschränken.

B. Umgangsrecht

Auch der Fragenkomplex zum Umgangsrecht macht deutlich, dass die neuen Regelungen von den Betroffenen durchaus unterschiedlich bewertet werden. Auch Eltern mit gemeinsamer Sorge haben erhebliche Schwierigkeiten mit dem Umgang: so gaben 36 % dieser Eltern an, dass es Probleme mit dem Umgang gibt (S. 152). Zudem ist festzustellen, dass zu den Fragen des Umgangsrechts ein hoher Prozentsatz der befragten Eltern keine Angaben macht oder mit „teils/teils“ (ca. 20 %) antwortet, so dass grundsätzlich von einer erheblichen Ambivalenz in der Bewertung des Umgangs ausgegangen werden kann.

Interessant sind die Ergebnisse zur Konfliktbewältigung der Eltern bei Umgangsschwierigkeiten. Gefragt nach den Problemlösungen für das Jahr 2000 (S. 158) gaben 43 % (Mehrfachnennung war möglich) der Eltern mit gemeinsamer Sorge an, noch keine Lösungen für die Probleme beim Umgang gefunden zu haben. Eltern mit alleiniger Sorge gaben dies

zu 51,8 % an. Über 10 % der Eltern beider Sorgegruppen machten hierzu keine Angaben. Diese Ergebnisse lassen darauf schließen, dass der Umgang mit weit mehr Problemen behaftet ist, als von Prof. Proksch festgestellt wird. Die vielfach zitierte Behauptung, dass Eltern mit gemeinsamer Sorge grundsätzlich eine bessere „autonome Konfliktbewältigung“ leisten würden, lässt sich mit diesen Daten nicht belegen (S. 101).

C. Kindesunterhalt

Auch die Ergebnisse zur Regelung des Kindesunterhalts lassen uns daran zweifeln, dass die Sorgeform für eine bessere Unterhaltszahlung nach Trennung und Scheidung maßgebend ist. Immerhin gaben ca. 33 % der Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht, bei denen die Kinder leben, an, mit der Regelung des Kindesunterhalts unzufrieden bzw. sehr unzufrieden zu sein. Der Wert der Unzufriedenheit erhöht sich, wenn man von der gleichen Elterngruppe jene hinzunimmt, die mit der Antwort „teils/teils“ Schwankungen in der Zufriedenheit bekundet haben, auf mehr als 50 % (S. 177).

Die Interpretation von Prof. R. Proksch, der hier von „einer wechselseitig hohen Zufriedenheit von Müttern und Vätern mit gemeinsamer Sorge“ spricht, kann mit den Befragungsergebnissen nicht gestützt werden.

Daten zur Höhe und Art der Unterhaltszahlungen wurden nicht erhoben. Es dürfte einen enormen Unterschied ausmachen, ob Unterhaltszahlungen

freiwillig gezahlt werden oder erst im Zuge von Kontopfändungen bzw. Vollstreckungsmaßnahmen. Die Höhe des gezahlten Unterhaltes hat ihrerseits beträchtlichen Einfluss auf die Situation des betreuten Elternteiles und des Kindes.

D. Beratung und Unterstützung durch Jugendamt und Beratungsstellen

Insgesamt kann zu diesem Punkt festgehalten werden, dass rund 66 % der Eltern, unabhängig von der Sorgeform, keine Beratung durch die Jugendämter in Anspruch nahmen (S. 183f). Auffällig ist jedoch, dass mehr Mütter mit alleiniger Sorge sich bei den Jugendämtern beraten ließen. Diese Tatsache kann auch als Zeichen von hohem Verantwortungsbewusstsein bei dieser Elterngruppe gewertet werden.

Die Ergebnisse zur Beratung und Unterstützung durch Jugendämter und Beratungsstellen zeigt einmal mehr, dass die Konzeptionen für Beratung bei Trennung und Scheidung besser den Bedürfnissen der Betroffenen angepasst werden müssen. Die Jugendämter sollten hierbei möglichst umfassend informieren. Aus unseren Erfahrungen im Verband wissen wir, dass zahlreiche Jugendämter einseitig zu Gunsten der gemeinsamen Sorge beraten. Nur mit einer vorurteilsfreien Information über das gesamte Spektrum von Sorgerechtsregelungen kann das Vertrauen und die Akzeptanz in die Beratung durch die Jugendämter bei den Betroffenen hinreichend gestärkt werden.

Die Ergebnisse zur Anhörung der Eltern und Kinder gemäß § 613 ZPO und § 50 b FGG zeigen, dass nur ein geringer Prozentsatz von Kindern (16,4 %) zur Entscheidung über die elterliche Sorge angehört wurde (S. 195).

E. Befragung der Professionen

Die Verbesserung der Rechte der Kinder durch die Reform wurde von den Professionen höchst unterschiedlich eingeschätzt. Während die befragten Richter/innen von Familiengerichten und Oberlandesgerichten die Situation von Kindern nach der Kindschaftsrechtsreform mehrheitlich (54,8 und 50,8 %) positiv bewerteten, waren Rechtsanwält/innen und Jugendämter in ihrer Bewertung mit 29,9 und 33,6 % eher verhalten (S. 203).

Für die Richter/innen ist die bessere rechtliche Stellung des Kindes vor allem durch verfahrensrechtliche Flankierungen, wie die Anhörung und Beteiligung des Kindes innerhalb des Verfahrens, erreicht. Die Diskrepanz zwischen den Angaben der Eltern zur Anhörung der Kinder und denen der Richter/innen wird von Prof. Proksch nicht weiter thematisiert.

Die Einschätzungen der Befragten in Bezug auf die Förderung der Beziehung des Kindes zu seinen beiden Elternteilen durch die Reform machen deutlich, dass dieses Anliegen als überwiegend nur „teils/teils“ gelungen und zu ca. 25 % als kaum oder überhaupt nicht erreicht eingeschätzt wird (S. 205).

Entgegen der Interpretationen durch Prof. Proksch kann anhand des Datenmaterials eine Zunahme bei den Verfahren zur Regelung des Umgangsrechts registriert werden. Die Richter/innen der Oberlandesgerichte gaben mit 43,3 % an und die befragten Rechtsanwält/innen mit 28,2 %, eine Erhöhung der streitigen Folgesachen im Umgangsrecht festzustellen.

Das gleiche Bild ergibt sich im Rahmen der Befragung zum isolierten Umgangsverfahren vor und nach der Scheidung. Hier konnte eine Erhöhung bzw. eine gleiche Belastung der Professionen durch Umgangsstreitigkeiten bestätigt werden. Diese Zunahme ist ein Indiz für eine Konfliktverschiebung vom Sorgerecht auf das Umgangsrecht.

Die Ergebnisse zur Anhörung der Kinder bei zugestimmtem Antrag auf alleinige Sorge machen einmal mehr deutlich, dass die Alleinsorge als defizitäres Sorgemodell bewertet wird (S. 270). Wenn bei einem Antrag auf Alleinsorge Kinder in 69,8 % der Fälle zur einvernehmlichen Regelung der Eltern befragt werden und Kinder, deren Eltern die gemeinsame Sorge beibehalten, nur zu 10,8 %, wird deutlich, dass hierfür eine normative Bewertung der Sorgemodelle maßgebend ist. Warum für die Entscheidung zur gemeinsamen Sorge, unabhängig davon, welche Motivation ihr zu Grunde liegt, im Allge-

meinen auf eine Kindesanhörung verzichtet wird, ist kaum zu erklären.

Position des Verbandes

Wie anhand unserer Ausführungen deutlich wurde, können die gewonnenen Daten unterschiedlich gewichtet und interpretiert werden. Die Fixierung auf den direkten Vergleich beider Sorgeformen führt zu einer selektiven Wahrnehmung. Auf diese Weise wird die Intention der Studie, die Rechtswirksamkeit der Reform zu erforschen, auf einen Vergleich beider Sorgeformen reduziert.

Die alleinige Sorge wird an zahlreichen Stellen der Studie tendenziös als defizitäres Sorgerechtsmodell beschrieben. Den Leser/innen der Studie wird der Eindruck vermittelt, dass allein das Sorgerechtsmodell das Verhalten nach Trennung und Scheidung bestimmt und dass nicht die Verhaltensweise der Eltern vor und während der Trennung und Scheidung die Sorgerechtsform begründet. Die gemeinsame Sorge wird undifferenziert als Lösungsoption für alle Eltern dargestellt. In der Konsequenz aus dieser Verfahrensweise werden keine Möglichkeiten für Verbesserungen der Bedingungen beider Sorgeformen aufgezeigt. Zum Wohle des Kindes wäre jedoch genau diese Leistung wünschenswert gewesen. Die gewonnenen Daten hätten hierfür ausreichendes Material geliefert.

Damit wird nach Auffassung des VAMV ein zentrales Anliegen der Studie, die Lebenslage von Kindern und ihren Eltern nach Trennung und Scheidung zu erforschen, nur unzureichend umgesetzt. Der Überzeugung von Prof. Proksch, dass allein durch eine Präferenz für die gemeinsame Sorge eine nachhaltige Veränderung der Lebenswirklichkeit von Menschen und dadurch in deren Verhalten zu erzielen ist, können wir nicht folgen.

Ein weiterer Kritikpunkt zur Studie richtet sich gegen die fehlenden Befragungen von Kindern zu ihrer Situation. Dieser Missstand kann auch nicht durch die wenigen geführten Interviews kompensiert werden. Die Realität von Kindern allein über die Wahrnehmung der Eltern abzubilden, wird von uns als nicht ausreichend angesehen. Welche Wirkung die Reform auf Kinder und deren subjektive Lebenssituation nimmt, wird von der Studie nicht erforscht. Deutlich wird hingegen, dass Kinder im Scheidungsverfahren keine eigene Stimme mehr haben.

Die Studie zur rechtstatsächlichen Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts durch Prof. R. Proksch konnte somit die Erwartungen unseres Verbandes, die Lebenswirklichkeit von Eltern und Kinder nach Trennung und Scheidung objektiv abzubilden und damit Wege für eine Verbesserung der Situation für alle Sorgeformen aufzuzeigen, nicht erfüllen.

Konsequenzen aus den Ergebnissen der Studie – politische Forderungen

Grundsätzlich ist die Rechtstatsachenforschung als Mittel der Evaluierung von Gesetzen, besonders in Bereichen wie dem Kindschaftsrecht, zu begrüßen. Nach Auffassung des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter können nur so die Wirkungsweisen von Gesetzen hinreichend beschrieben werden. Hierdurch eröffnen sich Möglichkeiten, Fehlentwicklungen zeitnah aufzuzeigen und gegebenenfalls revidieren zu können. Um die Effektivität der Rechtstatsachenforschung zu gewährleisten, sollte die Konzeption im Hinblick auf die Fragestellung möglichst offen gestaltet werden. Gerade bei der Erforschung der Wirkungsweise von Gesetzen ist diese Offenheit eine Voraussetzung für objektive Forschungsergebnisse. Eine enge Fragestellung birgt die Gefahr in sich, kein differenziertes Bild von den Auswirkungen von Gesetzen zu geben.

Die Vergabe von Forschungsvorhaben zur Evaluierung von Gesetzen sollte an strenge Richtlinien geknüpft werden. Wissenschaftler/innen, die an der Konzeption von Gesetzen beteiligt waren, sollten diese nicht auf ihre Wirkungsweise erforschen. Ein wissenschaftlicher Beirat sollte jede Rechtstatsachenforschung mit Anregungen und Kritik begleiten. In diese Beiräte könnten auch Vertreter der jeweiligen Interessenverbände berufen werden. Die Basisarbeit der Verbände kann wichtige Anregungen zu den fachspezifischen Fragen für Wissenschaft und Forschung geben.

Die Ergebnisse der Evaluierung der Kindschaftsrechtsreform geben zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen ausreichenden Ansatz um eine Reform der Reform zu rechtfertigen. Lediglich sollte das bestehende Recht in einigen Punkten überarbeitet werden.

Mit der Aufhebung des Zwangsverbundes (Sorgerechtsfrage wird nur noch auf Antrag im Scheidungsverfahren entschieden) wird das Kind innerhalb des Scheidungsverfahrens nur noch selten gehört. Damit besteht nach Ansicht des Verbandes die Gefahr, dass die Interessen und Bedürfnisse des Kindes nicht hinreichend beachtet werden. Der VAMV vertritt die Auffassung, dass mit der Einführung der Sorgevereinbarung für alle Eltern die Interessen und Bedürfnisse des Kindes umfassend gewahrt bleiben.

Entgegen den Ergebnissen der Studie kann der VAMV einen hohen Beratungsbedarf bei Eltern nach Trennung und Scheidung feststellen. Die Diskrepanz aus den Resultaten der Studie und der praktischen Arbeit des Verbandes sollte zum Anlass genommen werden, um Beratungsangebote und -inhalte kritisch zu überprüfen. Nach unseren Erfahrungen ist die Information über und der Zugang zu den entsprechen-

den Beratungsangeboten in einigen Regionen sehr schlecht. Richtig ist auch, dass das Beratungsangebot in einigen Fällen offenbar nicht den Bedürfnissen der Eltern entspricht.

Die Reform und ihre Auswirkungen sind auch in der Folgezeit kritisch zu beobachten. Die Diskussion um die Wirkungsweise des Kindschaftsrechts sollte in Zukunft auf die Gesetzesänderungen erweitert werden, die mittelbare Auswirkungen auf das Kindschaftsrecht haben. Zu benennen sind hier insbesondere das Gewaltschutzgesetz vom 01.01.02 und das Kinderrechteverbesserungsgesetz vom 01.03.02.

Der VAMV fordert, dass bei jeder Evaluierung von Gesetzen, die die Rechte der Kinder mittelbar oder unmittelbar berühren, eine Befragung von Kindern unter dem Gesichtspunkt der Kinderrechte durchzuführen ist. Die Wirkung der Kindschaftsrechtsreform hätte sich am besten an deren Auswirkungen auf die Situation der betroffenen Kinder messen lassen. Nach Auffassung des VAMV wäre die Situation von Kindern nach Trennung und Scheidung ihrer Eltern die entscheidende Meßlatte für eine Erfolgskontrolle der Reform gewesen.

Auf der Fachtagung zum Thema „Kindschaftsrecht auf dem Prüfstand“ vom November 2002, veranstaltet vom PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V. in Kooperation mit dem VAMV, wurde von den anwesenden Wissenschaftler/innen die Forderung nach einer Zweitauswertung des vorhandenen Datenmaterials der Studie erhoben. Der VAMV begrüßt diese Forderung. Eine Zweitauswertung ist in anderen Ländern eine durchaus übliche Praxis. Jedoch sind dieser Zweitauswertung durch die verengte Fragestellung innerhalb der Studie Grenzen gesetzt.

Der VAMV befürchtet, dass die Studie einer Entwicklung in einem Teil der Rechtsprechung und der Praxis der Jugendämter Vorschub leistet, die das gemeinsame Sorgerecht als gesetzlichen Regelfall versteht. Eine solche Interpretation des Gesetzes widerspricht den Intentionen des Gesetzgebers (vgl. BT-Drs. 13/4899, S.63) die auch durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung (BGH-Urteil vom 29.09.1999) noch einmal bestätigt wurde. Sie verhindert die vom Gesetzgeber gewollte Abwägung, welche Sorgerechtsregelung im konkreten Fall dem Kindeswohl am besten entspricht.